



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1844**

CIV. Churfürstliches Privilegium für die Kürschner zu Neuruppin, Wusterhausen, Gransee, Wittstock und Lindow, vom Jahre 1589.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54407)

Verstande vndt eides Pflichten nach, wardten, verwaldten vndt Pflegen. Vndt do Zu Zeiten wichtige und schwere hendel, die sich vber Ihren Verstande erstrecketen, oder sonst bedenklich, vorkielen, So sollen sie allewege, wie obstehet, vnsern heuptman Zu Ruppin an vnser stadt darzuziehen vndt vorbiten, Auch den gantzen Rath denselbigen beyzuwonen vermugen, Wie wir Ihnen dan hiemit auflegen, solche vndt dergleichen hendel vmb mehrers ansehens vndt ernstes willen, neben Ihnen mit vleisse zu horen, die Pilligkeit darinne zu beschaffen oder geburlich zu uerabscheiden. So sollen auch die verordnete Richter vndt Schoppen in Ihrem Ampte vleissig vndt getrewe sein, auch bey den Eiden vndt Pflichten, domit sie sich vns verwandt gemachett, auff vnser hoheit, Recht vndt gerechtigkeiten, auch gerichtsgesellen vndt straffen, die wir, vnser Vorelteren vndt Vorfahren Vor alters vndt bisshero den gerichte halben gehabt vndt hergebracht, gute achtung geben, dieselben vleissig einfordern vndt beymeidung vnser schweren straff vndt vngnade, niemandts Zu gute Verschweigen oder domit Verschonen, Auff das vns dasselbe alles zu Jeder Zeit pleiben, erhalten vndt drey teil derselben gefelle vndt strafen in vnser Ambt Alten Ruppin. getreulich berechnet vndt vberantwortet werden; Den Vierdten teil aber sollen die Schoppen fur Ihre mühe vndt besoldung, In maffen von alters herbracht, behalten vndt vnter sich teilen. Vndt Weil auch dem Rathe vor alters vndt bis dohero die vntergerichte In vndt vor den heusern doselbst zu Newen Ruppin, auch in geringen buesachen, an schlahen, reuffen ohne blutt, freuelen vor den Thüren, heuseren vndt bencken vnd in den Stadthoren auch sonst, bisshero gehabt vndt gebraucht, So sollen mehrgedachtem Rathe dieselben vntergerichte ferner Zu Exerciren vndt Zu gebrauchen bleiben, Vndt Zwey teil der straffen dauon vns folgen vndt berechnen, den dritten teil aber vor sich gebrauchen, auch fur vndt fur also domit gehalten werden. Vnd Wir, der Landesfurst, confirmiren vndt bestedigen diese ordnung hiemit vndt in diesem brieffe gantz Krestiglichen, Wollen dieselbe auch berurdtem vnserm heuptman zu Ruppin, desgleichen dem Rathe, Richter vndt Schoppen doselbst pro Informatione, die gerichte dermassen zu bestellen vndt zu uerwalten, vbergeben. Vndt euch demnach sampt vndt sonderlich, hiemit gnedigt befohlen, auch ernstlich geboten haben, Ihr wollet euch solcher vnser ordnung gehorfamblich Verhalten, vndt die vbertretter derselben ernstlich straffen. Doch wollen wir vor vns, vnsern erben vndt nachkommen, diese ordnung zu endern vndt zu uerbesseren, oder dieselbe gar wieder abzuschaffen, vndt vnser gerichte im vorigem stande zubringen, Jederzeit vorbehalten haben, Alles getrewlich vndt vngefehrlich. Verkundlich mit vnserm anhangenden Daumes seeret besiegelt, Vnd geben zu Cöln an der Sprew, montags im heyligen Ostern, nach Christi vnsern lieben herrn, einigen erlofers vndt seligmachers geburt, Taufendt fünfhundert vndt darnach im Neun vndt Achzigsten Jahre.

Nach einer Copie des R. Geh. Staats-Archives R. 55, Nr. 18.

CIV. Churfürstliches Privilegium für die Kürschner zu Neuruppin, Wusterhausen, Gransee, Wittstock und Lindow, vom Jahre 1589.

Wir Johans George, Churfurst etc., Endbieten euch, vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vnser stette Newen Ruppin, wusterhausen, Granfoye, wittstock vnd Lindow, auch vnsern Landtreuttern zu Newen Ruppin vnd Voigt zu Wittstock, vnsern grus zuuorn vnd geben euch hiemit zu uornehmen. Obwol In vnser Lands Ordnung, auch durch vnser

Aufgangen Mandatten, die vorkauffe allerley felwercks in vnfern Churfurthenthumb vnd Landen verbotten; So gelanget doch glaubwürdigk an vnfs, das nicht allein die frembden, sondern Einlendtschen, Als Burger, krahmer, sehneider, ledige gefellen vnd andere, furnemblich Aber die, so das ledder oder felwerck nicht zuoarbeiten pflegen, desgleichen die handtwercker selbst sich vntersehen, dafselbe In stedten vnd Dörffern den ander handtwerckern zu nachtheil vbermefsigk auffzukeuffen vnd nicht alles zuoarbeiten, Sondern aufer Landes zu uorführen vnd dodurch grofse teurungen vnd mangel des Leders oder felwercks vnfern Armen vnterthanen zu uorurlachen vndt einzuführen, Also auch dafselbe nicht geendert werden sollte, das die handtwercker das Leder vnd felwerck mit grofsen schaden aufer Landes zu holen Oder von den vorkauffern noch halb so teure an sich zu bringen gedungen, dessen sich dann vnere Liebe getrewen die Alterleutte vnd Meister des kürfsner handtwerecks In obbemelten vnfern stedten zum hochsten kegen vnfs beschweret vnd gebuerlich einsehen vnterthenigt gebethen. Wan vnfs dan vber vnere Landes ordnungen zu halten vnd solche eigennutzige sachen, die zu uorderb vnere Landt vnd leuthe gereichen auch In beschriebenn Rechten vnd des Heiligen Romischenn Reichs Satzungen verbotten, abzuschaffenn gebuhret; Als wollen wir, das es nachgefatzter maffen hinfuro damit gehalten werden solle. Nemblich das Inhalts vnser Landtsordnung menniglichen einoder außlendtschen, was standes oder Condition die auch sein, einig Leder oder felweg aufm lande In flecken vnd dorffern zu kauffen keinsweges verstatet werden solle. Alleine weil die Schmaffen, Lamb- vnd Tcigenfelle niemandts dan die kürfsner zu Ihrem handtwercke gebrauchen können, Auch Ihne das In stedten nicht zu marcke gebracht, Sondern durch die Fuhrleutte Oder Crahmer Aufgekauft vnd In die wagen heimlich verfurt werden; So haben wir den kürfsner gnedigst vergunt vnd zugelassen, zu Ihrem handtwereck alleine solche Schmaffen, Lamb- vnd Tcigenfelle, desgleichen an Zobel, Mardern, Wolfen, Ottern vnd andern wiltwahrenn, Inmassen sie hievor Im brauche gewesen, durch Ihre dienern aufm Lande zusambeln vnd zu Notturfft Ihres handtwerecks zu gebrauchen. Doch zu uorhuettung der vnterschleiffe, so hierin mochten furgenommen werden, sol keines kürfsners diener vorstatet werden, ehr sey dan mit einer schriftlichen Kundtschafft vnder des Rahts- vnd kürfsner handtwerecks sigel, darunter er gefessen, versehen. Vnd wo Jemandts solchen Schein nicht vortzulegen hette oder ander ledder vnd felwerck gekauft hette, daruber betretten vnd befunden wurde; So soll Ihme alle wahre, die er bey sich hat, genomen werden. Das ander ledder, heutte vnd felwercke Aber alles soll In stedten, wie gewonlich, auf die wochen marcke gebracht vnd aldo denen, welchen es zu Ihren handtwercken dienlich vnd dafselbe zuoarbeiten pflegen, vnd nicht dem vorkauffen, verkauft, Do es Aber von den vorkauffern anders gehalten, Ihnen dafselbe durch die Rechte In stedten vnd Landtreuter auffm Lande genomen werden. So soll er sich auch die kürfsener der Ochfenheute vnd kalbfelle vnd hinwiederumb die Schuster vnd weißgerber der Schmaffen, Lambfelle vnd aller wiltwahrenn, auf den wochen Marckten zu kauffen vnd gahr zu machen Oder feil zu haben, enthalten, Sondern ein Jeder das felweg, so Ihme zu seinem Handtwercke dienstlich, an sich bringen vnd gebrauchen. Desgleichen sollen sich auch die schneider mit Pelzwerck die kleider zu futtern vnd zu brahmen vnd also den kürfsner In Ihre handtwereck zu fallen enthalten, Oder do sich einer folches daruber vntersehen wurde, soll er dem Rahte, darunter er gefessen, 10 fl. zur straffe geben. Vielweinigere sollen die storer auffm Lande, In flecken vnd Dörffern, zu arbeitenn gelitten werden. Doch sollen die vom Adel desfalls mit Ihrer arbeit Ihres gefallens vorfahren zulassen macht haben. Benehlen darauff Burgermeister vnd Rahtmanne berurter vnser stad Newen Ruppin, Wusterhausen, Granfoye, Wittstock vnd Lindow, auch Landreitern zu alten Ruppin vnd Voigten zu Wittstock, Ihr

wollet vber diese vnserer verordnung halten vnd die vrbrecher, wie obstehet, mit nehmung der wahren vnd sonsten straffen vnd dadurch solche vngebuer abschaffen. Detsgleichen gebieten wir den Gerichten vnd Schulzen In flecken vnd Dorffern, wo die kürsner Jemandts an yorkauffen auffm Lande betretten wurden, Ihr wollet auf Ihr ansuchen dieselben mit den gekauften felweg Im kommer nehmen vnd bis auf vnserer Landtreitter Zukunft anhalten. Das wollen wir vnfs also zu geschehen gentslich vorlassen vnd gegen die vngehorsamen In gnaden erkennen. Vhrkundlich etc. Mittwochs nach Purificationis Marie Anno etc. 1589.

Aus dem Churmärk. Lehns-Copialbuche.